

Tenor

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 248 Abs. 1 bis 3 EG verstoßen, dass sie sich geweigert hat, dem Rechnungshof der Europäischen Union zu gestatten, in Deutschland Prüfungen hinsichtlich der in der Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und den einschlägigen Durchführungsvorschriften geregelten Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden durchzuführen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten.
4. Das Europäische Parlament und der Rechnungshof der Europäischen Union tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 51 vom 27.2.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. November 2011 — Bank Melli Iran/Rat der Europäischen Union, Französische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Europäische Kommission

(Rechtssache C-548/09 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran zur Verhinderung der nuklearen Proliferation — Einfrieren von Geldern einer Bank — Fehlende Bekanntgabe des Beschlusses — Rechtsgrundlage — Verteidigungsrechte)

(2012/C 25/09)

Verfahrenssprache: Französisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bank Melli Iran (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Defalque)

Andere Verfahrensbeteiligte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bishop und R. Szostak), Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Belliard, G. de Bergues, L. Butel und E. Ranaivoson), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Hathaway im Beistand von D. Beard, Barrister), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert und M. Konstantinidis)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Zweite Kammer) vom 14. Oktober 2009, Bank Melli Iran/Rat (T-390/08), mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung von Nr. 4 des Abschnitts B des Anhangs des Beschlusses 2008/475/EG des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 163, S. 29)

hinsichtlich der Bank Melli Iran und ihrer Zweigstellen abgewiesen hat — Keine individuelle Bekanntgabe dieses Beschlusses — Verletzung wesentlicher Formvorschriften — Mangelnde Rechtsgrundlage des gegenüber der Rechtsmittelführerin ergangenen Beschlusses über die Einfrierung von Geldern — Keine Wahrung der Verteidigungsrechte und des Grundsatzes des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes — Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des Rechts auf Eigentum

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Bank Melli Iran trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 80 vom 27.3.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 24. November 2011 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles — Belgien) — Scarlet Extended SA/Société belge des auteurs compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM)

(Rechtssache C-70/10) (¹)

(Informationsgesellschaft — Urheberrecht — Internet — „Peer-to-Peer“-Programme — Anbieter von Internetzugangsdiensten — Einrichtung eines Systems der Filterung elektronischer Kommunikationen zur Verhinderung des urheberrechtsverletzenden Austauschs von Dateien — Keine allgemeine Verpflichtung, die übermittelten Informationen zu überwachen)

(2012/C 25/10)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour d'appel de Bruxelles

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Scarlet Extended SA

Berufungsbeklagte: Société belge des auteurs compositeurs et éditeurs SCRL (SABAM)

Beteiligte: Belgian Entertainment Association Video ASBL (BEA Video), Belgian Entertainment Association Music ASBL (BEA Music), Internet Service Provider Association ASBL (ISPA)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour d'appel de Bruxelles — Auslegung der Richtlinien 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10), 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates